

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 193/08 B

L 17 U 79/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 129/06 (SG Münster)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe es unterlassen, eine ergänzende Stellungnahme von Dr. W. zu dessen Gutachten vom 10.1.2008 einzuholen, fehlt es an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt worden sein (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Er muss sich aus dem Protokoll oder der angefochtenen Entscheidung ergeben (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Mit dem Vorbringen des Klägers, er habe in der mündlichen Verhandlung auf die nach seiner Ansicht durchzuführende Anhörung des Sachverständigen hingewiesen, ist ein protokollierter oder in der angefochtenen Entscheidung bezeichneter Beweisantrag indes nicht dargetan.
- 4 Eine Verletzung des § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Dr. W. ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist dann ein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn der Beteiligte alles getan hat, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Entscheidend ist, dass die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt werden und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind. Die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen müssen zwar nicht formuliert werden. Allerdings sind



die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*). Es hätte daher der Darlegung bedurft, dass diese Voraussetzungen gegeben waren und das LSG folglich dem Antrag auf Ladung des Sachverständigen hätte nachkommen müssen (*BSG Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*). Daran fehlt es hier. Der Kläger hat nicht schlüssig vorgetragen, dass er die aus seiner Sicht aufklärungsbedürftigen Punkte rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt und damit die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)